

5. Im Verhältnis zu § 212 ist § 267 das speziellere Gesetz, soweit es sich um den geschützten Personenkreis handelt und der Täter Militärperson ist. Im übrigen kann jede Militärperson Täter nach § 212 sein. Täter, die nicht Militärpersonen sind, können für Handlungen gegen Militärpersonen, soweit diese die im § 212 genannten Befugnisse ausüben, danach strafrechtlich verantwortlich ist. **Tateinheit** mit §§ 116, 117 ist möglich.

## § 268

### Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) **Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.**

(2) **Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen nötigt.**

(3) **Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.**

1. Diese Norm dient der **Festigung des sozialistischen Vertrauensverhältnisses zwischen Unterstellten und Vorgesetzten** zur Gewährleistung einer korrekten Anwendung der den Vorgesetzten hinsichtlich der Unterstellten übertragenen Rechte, vor allem des Disziplinarrechts. Darüber hinaus besteht das Ziel dieser Norm in der Verhinderung jeglichen Mißbrauchs der — vor allem den Offizieren und allen Vorgesetzten der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes eingeräumten — Dienstbefugnisse.

2. Dienstbefugnisse sind die sich aus den festgelegten funktionellen Pflichten, dem zeitweilig ausgeübten Dienst (z. B. OvD) oder aus Befehlen ergebenden ständigen oder zeitweiligen Befugnisse. Sie sind regelmäßig in militärischen Bestimmungen (z. B. Innendienstvorschrift) oder in Weisungen festgelegt.

Die **Dienststellung** ergibt sich aus den in den Stellenplänen festgelegten Funktionen, wobei sich die jeweilige Vorgesetztebene und die entsprechenden disziplinarischen Befugnisse aus der Disziplinarvorschrift ergeben.

**Mißbrauch** ist ein pflichtwidriger Gebrauch der Befugnisse oder ein Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns gegenüber dem Unterstellten (z. B. Nichtgewährung des Urlaubs aus schikanösen Gründen). Damit wird der Mißbrauch eine Ausübung der Dienst- und Befehlsgewalt in einem